



Umlagemeldung 2023 und Abrechnung der Umlage 2021

Bearbeitungshinweise für ambulante Pflegeeinrichtungen

Stand: 28.04.2022

Letzte Änderung: 07.06.2022

Inhalt

1.	Allgemeine Hinweise	4
	Was ist die Umlagemeldung?	4
	Wer muss die Umlagemeldung abgeben?	4
	Bis wann müssen Sie Ihre Umlagemeldung abgeben?	4
	Was beinhaltet die Umlagemeldung?	5
2.	Öffnen der Meldemaske	5
	Navigieren	5
	Neue Umlagemeldung	6
	Einrichtung auswählen	6
3.	Hinweise zur Dateneingabe für ambulante Pflegeeinrichtungen	6
	Eingabefeld: Vollzeitäquivalente (VZÄ) der beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte zum 15.12. des Vorjahres	6
	Eingabefeld: Anteil dieser VZÄ, der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt	7
	Eingabefeld: Abrechnungszeitraum, da Inbetriebnahme nach dem 01.01.2021	8
4.	Abrechnung nach Punkten	9
	Abfrage: Haben Sie Punkte gemäß SGB XI abgerechnet	9
	Eingabefeld: Im Vorjahr gem. SGB XI abgerechnete Punkte (ohne LK 15 / 15a und LK 31-33)	9
	Eingabefeld: Gemäß der in 2021 oder im Abrechnungszeitraum geltenden Vergütungsvereinbarung vereinbarter Punktwert (Basispunktwert ohne Refinanzierungsaufschläge nach dem PflBG und APU)	11
5.	Abrechnung nach Zeit	12
	Abfrage: Haben Sie im Vorjahr nach Zeitvergütung abgerechnet?	12
	Eingabefeld: In 2021 gem. SGB XI abgerechnete Umsätze nach Zeitvergütung (ohne Leistungskomplex 17):	12
	Eingabefeld: Im Vorjahr gem. § 37 Abs. 3 SGB XI (LK 17) abgerechnete Umsätze nach Zeitvergütung:	13
	Eingabefeld: In 2021 gem. SGB XI abgerechnete Minuten nach Zeitvergütung	13
6.	Bestätigungsfeld	14
7.	Nachweise	14
	Eingabefeld: Nachweis Eigenerklärung	14
	Eingabefeld: Nachweis aus Abrechnungs-/Buchungsprogramm	15
	Eingabefeld: Freitextfeld für Erläuterung:	16
8.	Abgabe der Meldung	16
	Speichern und Abgabe der Meldung	16
	Aufrufen des Registers „Übersicht“	16
	Bearbeitung abschließen	16
9.	Bearbeiten/Korrekturen von Umlagemeldungen	17
10.	Hinweise zu zurückgewiesenen Meldungen für ambulante Einrichtungen	18

11. Berechnungstool: 19

1. Allgemeine Hinweise

Was ist die Umlagemeldung?

Mit der Umlagemeldung kommen Sie Ihren Mitteilungspflichten gem. § 11 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) an die Bezirksregierung Münster als zuständige Stelle für das Ausgleichsverfahren nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) nach. Die Informationen, die Sie uns mitteilen, sind erforderlich, um den nach § 32 PflBG ermittelten Finanzierungsbedarf aufzuteilen und die Umlagebeträge für das Finanzierungsjahr festzusetzen.

Bitte beachten Sie:

Ein Ausbleiben der Umlagemeldung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Umlage.

Mit der Umlagemeldung werden auch die im Finanzierungsjahr **2021** gezahlten Umlagebeträge und die gegenüber den Pflegekassen und sonstigen Kostenträgern in zu stellenden Ausbildungszuschläge gem. § 17 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) abgerechnet. Den sich aus dieser Abrechnung ergebenden Differenzbetrag gleicht die zuständige Stelle innerhalb des nächsten Finanzierungszeitraums durch Anpassung des monatlichen Umlagebetrages der jeweiligen Einrichtung aus.

Wer muss die Umlagemeldung abgeben?

Alle stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, die am Ausgleichsverfahren teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PflBG), müssen diese Meldung abgeben.

Bitte beachten Sie:

Die Umlagepflicht besteht unabhängig davon, ob eine am Ausgleichsverfahren teilnehmende Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung selber ausbildet.

Bis wann müssen Sie Ihre Umlagemeldung abgeben?

Sie sind verpflichtet die Umlagemeldung bis zum **30. Juni** abzugeben, da mit der Umlagemeldung auch die Abrechnung der gezahlten Umlagebeträge gem. § 17 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) erfolgt.

Die Meldefrist wird Ihnen in einer E-Mail mitgeteilt, mit der wir Sie zur Meldeabgabe auffordern.

Bitte beachten Sie:

Die Meldefrist ist einzuhalten.
Aktuelle Hinweise finden Sie unter www.pfau.nrw.de.

Was beinhaltet die Ulagemeldung?

Im Rahmen der Ulagemeldung müssen ambulante Pflegeeinrichtungen folgende Angaben machen:

- Angaben zu Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bzw. Vollkraftstellen (VK) der Pflegefachkräfte zum Stichtag 15.12.2021
- Anteil der VZÄ bzw. VK der Pflegefachkräfte zum Stichtag 15.12.2021, der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt
- abgerechnete Punkte für Leistungen nach §§ 36, 37 Abs. 3 SGB XI aus 2021
- vereinbarter Punktwert, der im Jahr 2021 gültig gewesen ist
- abgerechnete Umsätze bzw. Minuten nach Zeitvergütung nach SGB XI
- Nach dem 01.01.2021 neu gegründete Einrichtungen: Abgerechnete Punkte / Umsätze für einen Abrechnungszeitraum von mindestens drei Monaten
- Für ambulante Einrichtungen, die den Betrieb nach dem 01.03.2022 aufgenommen haben, gelten abweichende Regelungen für die Ulagemeldung. Diese erhalten eine separate Aufforderung

2. Öffnen der Meldemaske

Melden Sie sich mit Ihren Benutzerdaten auf www.pfau.nrw.de an (über „Anmelden“ oben rechts oder „Login“ unten mittig).

Navigieren

Nach der Anmeldung sehen Sie diese Ansicht und navigieren zur Ulagemeldung.

PFAU.NRW
Pflegeausbildungsfonds Nordrhein-Westfalen

STARTSEITE DOKUMENTE AUSGLEICHSZUWEISUNG **UMLAGE** VERWALTUNG

Startseite > Umlage

Ulagemeldungen

Klicken Sie auf „Umlage“.

Neue Umlagemeldung

In der folgenden Ansicht können Sie für das Geschäftsjahr **2023** eine neue Umlagemeldung anlegen.

Startseite > Umlage
Umlagemeldungen

Suche

Einrichtung
Alle Einrichtungen

Geschäftsjahr
2023

Filtern Zurücksetzen

Umlagemeldungen
Neue Umlagemeldung 2023+

Schlüssel GJ Art Einrichtung Status Geändert am Aktionen

Klicken Sie auf „Neue-Umlagemeldung-2023+“.

Einrichtung auswählen

Sofern Sie mehrere Einrichtungen verwalten, müssen Sie zunächst hier auswählen, für welche Einrichtung Sie die Umlagemeldung abgeben wollen.

Umlagemeldung: Einrichtung auswählen

Wählen Sie die Einrichtung aus.

Einrichtung
- Bitte wählen -

Kurzeitpflege in der

Klicken Sie auf „Weiter zur Umlagemeldung“.

Weiter zur Umlagemeldung

3. Hinweise zur Dateneingabe für ambulante Pflegeeinrichtungen

Eingabefeld: Vollzeitäquivalente (VZÄ) der beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte zum 15.12. des Vorjahres

Vollzeitäquivalente (VZÄ) der beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte zum 15.12. des Vorjahres: *

0,00

Tragen Sie hier Ihre Angabe ein.

Pflegefachkräfte sind Personen mit **dreijähriger Ausbildung**, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufgesetz erteilt wurde. ... mehr anzeigen

Aufklappen des Erläuterungstextes.

Diese Eingaben sind erforderlich, um die Finanzierungsanteile am Finanzierungsbedarf für den ambulanten und stationären Pflegesektor zu berechnen und aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Sektoren erfolgt im Verhältnis der in diesen Sektoren tätigen Pflegefachkräfte. Die Ermittlung der Pflegefachkräfte erfolgt nach Vollzeitäquivalenten.

Pflegefachkräfte:

Pflegefachkräfte sind Personen mit **dreijähriger Ausbildung**, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufegesetz erteilt wurde.

Diese müssen **am Stichtag 15.12.** des Vorjahres in Ihrer Einrichtung **beschäftigt** (nicht ruhender **Arbeitsvertrag**) **oder eingesetzt** (im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung) sein. Eingerechnet werden **Pflegefachkräfte unabhängig von ihrem tatsächlichen Einsatzbereich** (somit auch z. B. verantwortliche Pflegefachkraft (PDL), Heimleitung oder Geschäftsführung).

Berücksichtigt werden auch Inhaber/innen mit der Erlaubnis zum Führen einer der o. g. Berufsbezeichnungen sowie geringfügig beschäftigte Pflegefachkräfte („Minijobbende“).

Nicht berücksichtigt werden beschäftigte Pflegefachkräfte, welche keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber erhalten, wie beispielsweise am Stichtag **langzeitausgefallene Mitarbeiter/innen** (z.B. Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft, krankgeschriebene Mitarbeiter/innen außerhalb der Lohnfortzahlung, Elternzeit).

VZÄ (=VK):

Hier erfolgt eine **Umrechnung der Wochenarbeitszeit in Vollzeitstellen**. Vollzeitäquivalente (VZÄ) bzw. Vollkraftstellen (VK) sind Stellenanteile bezogen auf eine Vollzeitstelle: Der Vollzeitstelle wird die im Betrieb übliche Wochenarbeitszeit (z. B. 39 Stunden) zugrunde gelegt. **Eine Vollzeitarkbeitskraft entspricht 1,0 VZÄ/VK**. Eine Pflegefachkraft mit einer Wochenarbeitszeit von 29,25 Stunden entspricht 0,75 VZÄ/VK (=29,25/39 Stunden). Um die hier einzutragenden VZÄ/VK zu ermitteln, addieren Sie alle Stellenanteile Ihrer Pflegefachkräfte.

Bitte beachten Sie:

Wenn Ihre ambulante Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 15.12.2021** hat, wird Ihnen dieses Eingabefeld **NICHT** angezeigt.

Eingabefeld: Anteil dieser VZÄ, der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt

Diese zusätzliche Angabe ist erforderlich, da bei den ambulanten Einrichtungen nur der Anteil der Pflegefachkräfte zu berücksichtigen ist, der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt.

Anteil dieser VZÄ, der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt:*

0,00

Geben Sie an, welcher Stellenanteil der im vorhergehenden Eingabefeld eingetragenen VZÄ/VK auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt. ... mehr anzeigen

Tragen Sie hier Ihre Angabe ein.

Aufklappen des Erläuterungstextes.

Geben Sie an, welcher Stellenanteil der im vorhergehenden Eingabefeld eingetragenen VZÄ/VK auf **Pflegeleistungen nach dem SGB XI** entfällt. Für die Ermittlung dieses Stellenanteils ist vorrangig eine zeitliche Abgrenzung (Erfassung der Zeitanteile, die die Pflegefachkraft für Leistungen nach dem SGB XI aufgewendet hat) vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, kann hilfsweise eine Abgrenzung nach Erträgen erfolgen. Hierbei sind die gesamten einrichtungsbezogenen Erträge des Vorjahres aus SGB XI-Leistungen (**ohne Aufschläge** für die Refinanzierung der Umlage nach dem Altenpflegegesetz (APU)/Pflegerberufegesetz) ins Verhältnis zum Gesamtertrag des Vorjahres (SGB XI, SGB V, SGB XII, Privatleistungen und Sonstiges) zu setzen.

Rechenformel: VZÄ nach SGB XI = Erträge SGB XI-Leistungen Vorjahr x VZÄ 15.12. Vorjahr / Gesamtertrag Vorjahr

Beispiel: SGB XI-Erträge des Vorjahres (300.000,00 EUR) x Vollzeitäquivalente (VZÄ) der beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte zum 15.12. des Vorjahres (5,2 VZÄ) / Gesamtertrag des Vorjahres (500.000,00 EUR) = Anteil dieser VZÄ, der auf Pflegeleistungen nach SGB XI entfällt (3,12 VZÄ).

Bitte beachten Sie:

Dieser Wert kann nicht höher ausfallen als Ihre Angabe der VZÄ zum 15.12. Wenn Ihre ambulante Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 15.12.2021** hat, wird Ihnen dieses Eingabefeld **NICHT** angezeigt.

Eingabefeld: Abrechnungszeitraum, da Inbetriebnahme nach dem 01.01.2021

Da Inbetriebnahme nach dem 01.01.2021 Abrechnungszeitraum von: *

01.02.2021

Abrechnungszeitraum bis: *

tt.mm.jjjj

Haben Sie Ihren Betrieb nach dem 01.01.2021 aufgenommen, geben Sie hier einen Zeitraum von mindestens 90 Tagen an. Die nachfolgenden Abfragefelder beziehen sich auf diesen Zeitraum.

Tragen Sie hier Ihre Angabe ein.

Haben Sie Ihren Betrieb nach dem 01.01.2021 aufgenommen, geben Sie hier durch das Enddatum des Abrechnungszeitraums einen Zeitraum von mindestens 90 Tagen an. Die nachfolgenden Abfragefelder beziehen sich auf diesen Zeitraum.

Bitte beachten Sie:

Der Abrechnungszeitraum muss **MINDESTENS 3 VOLLE MONATE** (d.h. ab 90 Tage) umfassen und ist nicht länger als 12 Monate. Dieser beginnt ab dem Datum der Inbetriebnahme gemäß dem Versorgungsvertrag Ihrer Einrichtung. Legen Sie den größtmöglichen Abrechnungszeitraum zu Grunde, damit der Wert der Erträge möglichst repräsentativ ausfällt.

Wenn Ihre ambulante Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum vor dem 02.01.2021** hat, wird Ihnen dieses Feld **NICHT** angezeigt.

4. Abrechnung nach Punkten

Abfrage: Haben Sie Punkte gemäß SGB XI abgerechnet

Haben Sie Punkte gem. SGB XI abgerechnet? *

- Ja
 Nein

Wenn Sie die Frage bejahen, öffnen sich die nachstehenden Datenfelder für die Abrechnung nach Punkten.

Mit diesen Angaben wird der einrichtungsindividuelle Umlagebetrag ermittelt.

Eingabefeld: Im Vorjahr gem. SGB XI abgerechnete Punkte (ohne LK 15 / 15a und LK 31-33)

Tragen Sie hier Ihre Angabe ein.

Aufklappen des Erläuterungstextes.

Im Abrechnungszeitraum gem. SGB XI abgerechnete Punkte (ohne LK15 / 15a und LK31 - 33): *

0

Geben Sie die im Abrechnungszeitraum von Ihrer Einrichtung gem. SGB XI nach Punkten und/oder Zeitvergütung abgerechneten Punkte an (ohne Nachkommastelle). ... [mehr anzeigen](#)

Geben Sie die im Vorjahr (01.01. – 31.12.) 2021 von Ihrer Einrichtung gem. SGB XI nach Punkten und/oder Zeitvergütung abgerechneten Punkte an (ohne Nachkommastelle).

Für die Monate, in denen Sie einen Ausgleich der finanziellen Belastung gemäß § 150 Abs. 3 SGB XI geltend gemacht haben (Geltendmachung von SARS-CoV-2 bedingten Mehraufwendungen sowie Mindereinnahmen), sind die abgerechneten Punkte aus dem Referenzmonat Januar 2020 anzusetzen.

Die Eintragung umfasst die abgerechneten Punkte:

- Sachleistungen nach § 36 SGB XI (Leistungskomplexe 1-14, 16, 18 - 30)
- Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI (Leistungskomplex 17)
- Intensivpflegerische Leistungsfälle, die mit der Pflegekasse auf Basis einer Vergütungsvereinbarung nach SGB XI nach Leistungskomplexen abgerechnet werden

Hierbei sind alle Kostenträger (Pflegekassen, Sozialhilfeträger, Selbstzahler und Übrige) zu berücksichtigen.

Eingabefeld: Im Vorjahr gem. SGB XI nach LK31-33 in Rechnung gestellte Erträge:

Tragen Sie hier Ihre Angabe ein.

Im Vorjahr gem. SGB XI nach LK31-33 in Rechnung gestellte Erträge:

0,00 €

Geben Sie hier die Erträge (ohne Aufschläge für die Refinanzierung der Umlage nach dem Altenpflegegesetz (APU)/Pflegeberufegesetz) in Euro ein. Die Aufschläge für die Refinanzierung können unter Verwendung des **Berechnungstools** herausgerechnet werden. **weniger anzeigen**

aufgeklappter Erläuterungstextes.

Geben Sie die im Vorjahr (01.01. – 31.12.) 2021 von Ihrer Einrichtung gem. SGB XI nach LK 31 – 33 abgerechneten Leistungen in Euro an (ohne Nachkommastelle).

Für die Monate, in denen Sie einen Ausgleich der finanziellen Belastung gemäß § 150 Abs. 3 SGB XI geltend gemacht haben (Geltendmachung von SARS-CoV-2 bedingten Mehraufwendungen sowie Mindereinnahmen), sind die abgerechneten Punkte aus dem Referenzmonat (Januar 2020) anzusetzen.

Enthalten Ihre Erträge Refinanzierungszuschläge, geben Sie im Berechnungstool den Euro-Betrag für abgerechnete Leistungen (inklusive Refinanzierungszuschläge) nach Leistungskomplexe 31-33 und Ihren individuellen Basispunktwert in die Eingabefelder des Berechnungstools ein. Das Ergebnis weist die um die Refinanzierungszuschläge bereinigten Erträge aus. Dieser Wert ist in die Eingabemaske einzugeben. **Hierzu können Sie auch das Berechnungstool nutzen. Erläuterungen hierzu finden Sie am Ende der Hinweise.**

Nicht erfasst werden:

- Leistungen nach SGB V
- Hausbesuchspauschalen (Leistungskomplexe 15, 15a)
- Leistungen, die nach § 45b SGB XI erbracht werden
- Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI).
- Intensivpflegerische Leistungsfälle, die ausschließlich mit der Krankenkasse abgerechnet werden bzw. die nicht auf Basis einer Vergütungsvereinbarung nach SGB XI abgerechnet werden

Bitte beachten Sie:

Sie müssen einen Wert ohne Nachkommastellen angeben. Punktangaben müssen Sie daher runden. Falls Sie nach Zeitvergütung erwirtschaftete Erträge generierten, runden Sie diese bitte kaufmännisch.

Wenn Ihre ambulante Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 01.01.2021 und vor dem 02.03.2022** hat, geben Sie bitte die abgerechneten Punkte für den oben angegebenen Abrechnungszeitraum ein.

Eingabefeld: Gemäß der in 2021 oder im Abrechnungszeitraum geltenden Vergütungsvereinbarung vereinbarter Punktwert (Basispunktwert ohne Refinanzierungsaufschläge nach dem PfIBG und APU)

Tragen Sie hier Ihre Angabe ein.

Gemäß der im Vorjahr geltenden Vergütungsvereinbarung vereinbarter Punktwert (Basispunktwert ohne Refinanzierungsaufschläge nach PfIBG und APU):

0.0000000

Sofern ein individueller Punktwert vereinbart worden ist, geben Sie diesen hier an. Falls im Vorjahr oder im Abrechnungszeitraum eine neue Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde (und Sie damit zwei Punktwerte hatten) ... [mehr anzeigen](#)

Aufklappen des Erläuterungstextes.

Sofern ein **individueller Punktwert** vereinbart worden ist, geben Sie diesen hier an. Falls im Vorjahr oder im Abrechnungszeitraum eine neue Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde (und Sie damit **zwei Punktwerte** hatten), ist ein gewichteter **jahresdurchschnittlicher Punktwert** zu ermitteln.

Rechenformel: Im Vorjahr abgerechnete Erträge nach SGB XI / Im Vorjahr abgerechnete Punkte nach SGB XI = gewichteter jahresdurchschnittlicher Punktwert.
Wenn Sie hier keinen individuellen Punktwert angeben, wird der landesdurchschnittliche Punktwert zugrunde gelegt.

Bitte beachten Sie:

Entnehmen Sie den Punktwert Ihrer in 2021 geltenden Vergütungsvereinbarung mit den Pflegekassen nach SGB XI.

Ohne eine solche Vereinbarung nehmen Sie keine Eintragung vor.

Wenn Ihre ambulante Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 01.01.2021 und vor dem 02.03.2022** hat, geben Sie hier Ihren vereinbarten Punktwert an, der sich auf den im vorhergehenden Eingabefeld angegebenen Abrechnungszeitraum bezieht.

5. Abrechnung nach Zeit

Abfrage: Haben Sie im Vorjahr nach Zeitvergütung abgerechnet?

Eine Eingabe nach Zeitwerten ist möglich, wenn Sie die Abrechnung nach Punkten verneint haben.

Es werden nur solche Pflegedienste angesprochen, die eine Vergütungsvereinbarung über zeitbezogene Vergütung ambulanter Pflegeleistungen gem. SGB XI abgeschlossen haben.

Haben Sie im Vorjahr nach Zeitvergütung abgerechnet? *

Ja

Nein

Haben Sie eine Vergütungsvereinbarung nach Zeit mit den Landesverbänden der Pflegekassen NRW geschlossen?

Wenn Sie die Frage bejahen, öffnen sich die drei nachstehenden Datenfelder.

Eingabefeld: In 2021 gem. SGB XI abgerechnete Umsätze nach Zeitvergütung (ohne Leistungskomplex 17):

Tragen Sie hier Ihre Angabe ein.

In 2021 gem. SGB XI abgerechnete Umsätze nach Zeitvergütung (ohne LK 17):*

0,00 €

Geben Sie die **Erträge** (ohne Aufschläge für die Refinanzierung der Umlage nach dem Altenpflegegesetz (APU)/Pflegeberufegesetz) an, die im Vorjahr (01.01. – 31.12.) 2021 von Ihrer Einrichtung gem. SGB XI durch **Zeitvergütung** erwirtschaftet wurden. ... [mehr anzeigen](#)

Aufklappen des Erläuterungstextes.

Geben Sie die Erträge (ohne Aufschläge für die Refinanzierung der Umlage nach dem Altenpflegegesetz (APU)/Pflegeberufegesetz) an, die im Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2021 bzw. dem eingegebenen Abrechnungszeitraum (ohne LK 17) von Ihrer Einrichtung gem. SGB XI durch Zeitvergütung erwirtschaftet wurden.

Für die Monate, in denen Sie einen Ausgleich der finanziellen Belastung gemäß § 150 Abs. 3 SGB XI geltend gemacht haben (Geltendmachung von SARS-CoV-2 bedingten Mindereinnahmen), sind die abgerechneten Erträge aus dem Referenzmonat (Januar 2020) anzusetzen.

Die Eintragung umfasst die folgenden abgerechneten Erträge:

- Leistungen der Grundpflege, des Erstgesprächs und des Folgebesuchs,
- Leistungen der häuslichen Betreuung,
- Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung,
- intensivpflegerische Leistungsfälle, die mit der Pflegekasse auf Basis einer Vergütungsvereinbarung nach SGB XI abgerechnet werden

Hierbei sind alle Kostenträger (Pflegekassen, Sozialhilfeträger, Selbstzahler und Übrige) zu berücksichtigen.

Nicht erfasst werden:

- Leistungen nach SGB V
- intensivpflegerische Leistungsfälle, die ausschließlich mit der Krankenkasse abgerechnet werden bzw. die nicht auf Basis einer Vergütungsvereinbarung nach SGB XI abgerechnet werden,
- Hausbesuchspauschalen
- Leistungskomplexe 31-33, die aufgrund einer Vergütungsvereinbarung mit Punktwert (als Zeitleistung) abgerechnet werden
- Leistungen, die nach § 45b SGB XI erbracht werden
- Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) sowie
- Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI (da diese immer nach Punkten abgerechnet und damit über das Eingabefeld „In 2021 bzw. im Abrechnungszeitraum gem. SGB XI abgerechneten Punkte“ erfasst werden).

Eingabefeld: Im Vorjahr gem. § 37 Abs. 3 SGB XI (LK 17) abgerechnete Umsätze nach Zeitvergütung:

Tragen Sie hier Ihre Angabe ein.

Im Vorjahr gem. § 37 Abs. 3 SGB XI (LK 17,17a) abgerechnete Umsätze nach Zeitvergütung:

0,00 €

Geben Sie die Erträge (ohne Aufschläge für die Refinanzierung der Umlage nach dem Altenpflegegesetz (APU)/Pflegerberufegesetz) an, die im Vorjahr (01.01. – 31.12.) 2021 von Ihrer Einrichtung gem. SGB XI durch Zeitvergütung erwirtschaftet wurden. ... [mehr anzeigen](#)

Aufklappen des Erläuterungstextes.

Geben Sie die Erträge (ohne Aufschläge für die Refinanzierung der Umlage nach dem Altenpflegegesetz (APU)/Pflegerberufegesetz) an, die im Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2021 bzw. dem eingegebenen Abrechnungszeitraum von Ihrer Einrichtung gem. SGB XI durch Zeitvergütung erwirtschaftet wurden.

Für die Monate, in denen Sie einen Ausgleich der finanziellen Belastung gemäß § 150 Abs. 3 SGB XI geltend gemacht haben (Geltendmachung von SARS-CoV-2 bedingten Mindereinnahmen), sind die abgerechneten Erträge aus dem Referenzmonat (Januar 2020) anzusetzen.

Eingabefeld: In 2021 gem. SGB XI abgerechnete Minuten nach Zeitvergütung:

Tragen Sie hier Ihre Angabe ein.

In 2021 gem. SGB XI abgerechnete Minuten nach Zeitvergütung:*

0

Geben Sie hier die im Jahr 2021 nach Zeitvergütung insgesamt abgerechneten **Minuten** für Leistungen nach SGB XI ein. ... [mehr anzeigen](#)

Aufklappen des Erläuterungstextes.

Geben Sie hier die im Jahr 2021 nach Zeitvergütung insgesamt abgerechneten **Minuten** für Leistungen nach SGB XI ein.

Für die Monate, in denen Sie einen Ausgleich der finanziellen Belastung gemäß § 150 Abs. 3 SGB XI geltend gemacht haben (Geltendmachung von SARS-CoV-2 bedingten Mindereinnahmen), sind die abgerechneten **Minuten** aus dem Referenzmonat Januar 2020 anzusetzen.

Die **Eintragung umfasst** die abgerechneten Minuten für:

- Leistungen der Grundpflege, des Erstgesprächs und des Folgebesuchs

- Leistungen der häuslichen Betreuung
- Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung
- intensivpflegerische Leistungsfälle, die mit der Pflegekasse auf Basis einer Vergütungsvereinbarung nach SGB XI abgerechnet werden

Hierbei sind **alle Kostenträger** zu berücksichtigen (Pflegekassen, Sozialhilfeträger, Selbstzahler und Übrige).

Nicht erfasst werden:

- Leistungen nach SGB V
- intensivpflegerische Leistungsfälle, die ausschließlich mit der Krankenkasse abgerechnet werden bzw. die nicht auf Basis einer Vergütungsvereinbarung nach SGB XI abgerechnet werden
- Hausbesuchspauschalen (Leistungskomplexe 15, 15a)
- Leistungskomplexe 31-33, die **aufgrund einer Vergütungsvereinbarung mit Punktwert** (als Zeitleistung) abgerechnet werden
- Leistungen, die nach § 45b SGB XI erbracht werden
- Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) sowie
- Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI (da diese immer nach Punkten abgerechnet und damit über das Eingabefeld „In 2021 bzw. im Abrechnungszeitraum gem. SGB XI abgerechneten Punkte“ erfasst werden)

Wenn Ihre ambulante Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 01.01.2021 und vor dem 02.03.2022** hat, geben Sie bitte die abgerechneten Umsätze bzw. Minuten für den oben angegebenen Abrechnungszeitraum ein.

6. Bestätigungsfeld

Durch Anklicken des Kästchens ist zu bestätigen, dass die aufgeführten Leistungen nicht angegeben wurden. Ohne diese Bestätigung kann die Meldung nicht eingereicht werden.

Hiermit bestätige ich, dass die folgenden Leistungen nicht erfasst wurden:

- Leistungen nach SGB V
- Hausbesuchspauschalen (Leistungskomplexe 15, 15a)
- Leistungen, die nach § 45b SGB XI erbracht werden
- Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)
- intensivpflegerische Leistungsfälle, die ausschließlich mit der Krankenkasse abgerechnet werden bzw. die nicht auf Basis einer Vergütungsvereinbarung nach SGB XI abgerechnet werden

Bestätigung*

7. Nachweise

Eingabefeld: Nachweis Eigenerklärung

Nachweis: Eigenerklärung:*

Keine Datei ausgewählt

Laden Sie hier die ausgefüllte und unterzeichnete Eigenerklärung für die abgerechneten Punkte bzw. für die Abrechnung nach Zeitvergütung hoch. Bitte beachten Sie, dass die Eigenerklärung zusätzlich von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ... mehr anzeigen

Klicken Sie auf „Durchsuchen“.

Aufklappen des Erläuterungstextes.

Laden Sie die ausgefüllte und unterzeichnete Eigenerklärung für die abgerechneten Punkte bzw. für die Abrechnung nach Zeitvergütung hoch. Bitte beachten Sie, dass die Eigenerklärung zusätzlich von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater unterzeichnet werden soll. Wird die Eigenerklärung nicht von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mitgezeichnet, fügen Sie zusätzlich einen Nachweis aus Ihrem Abrechnungs-/Buchungsprogramm bei, welcher die gemachten Angaben belegt.

Bitte achten Sie darauf, dass im Nachweis keine personenbezogenen Daten Ihrer Patienten enthalten sind. Zulässige Datei-Formate für den Upload sind pdf, jpeg, jpg, png.

Der Nachweis wird im Rahmen einer Prüfung der gemeldeten Werte herangezogen.

Im aufgeklappten Erläuterungstext finden Sie Links zu den Vorlagen der Eigenerklärungen. Wählen Sie

Eigenerklärung Umlage GJ 2023 Vergütungsvereinbarung mit Punktwert

oder

Eigenerklärung Umlage GJ 2023 Vergütungsvereinbarung mit Zeitwert.

Öffnen

← → ↕ ↶ ↷ Dieser PC > Windows (C:)

Organisieren ▾ Neuer Ordner

	Name
> ★ Schnellzugriff	
> Desktop	Benutzer
Fotos	Intel
Kamera	MSOCache
	PerfLogs
	ProgramData

Wählen Sie das zutreffende Dokument in Ihrem Verzeichnissystem.

Eingabefeld: Nachweis aus Abrechnungs-/Buchungsprogramm

Nachweis: aus Abrechnungs-/Buchungsprogramm:

Keine Datei ausgewählt

Wird die Eigenerklärung nicht von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mitgezeichnet, fügen Sie hier zusätzlich einen Nachweis aus Ihrem Abrechnungs-/Buchungsprogramm bei, welcher die gemachten Angaben belegt. ... mehr anzeigen

Wird die Eigenerklärung nicht von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mitgezeichnet, fügen Sie hier zusätzlich einen Nachweis aus Ihrem Abrechnungs-/Buchungsprogramm bei, welcher die gemachten Angaben belegt.

Bitte achten Sie darauf, dass im Nachweis keine personenbezogenen Daten Ihrer Patienten enthalten sind. Zulässige Datei-Formate für den Upload sind pdf, jpeg, jpg, png.

Der Nachweis wird im Rahmen einer Prüfung der gemeldeten Werte herangezogen.

Eingabefeld: Freitextfeld für Erläuterung:

Freitextfeld für Erläuterung:

Wenn Sie die Umlagemeldung erstmalig einreichen, müssen Sie hier keine zusätzliche Begründung abgeben. Dieses Begründungsfeld ist dann zwingend mit einem Text zu versehen, wenn Ihre eingereichte Meldung als nicht plausibel zurückgewiesen wurde ... mehr anzeigen

Wenn Sie die Umlagemeldung erstmalig einreichen, müssen Sie hier keine zusätzliche Begründung abgeben. Dieses Begründungsfeld ist zwingend mit einem Text zu versehen, wenn Ihre eingereichte Meldung als nicht plausibel zurückgewiesen wurde und Sie diese Umlagemeldung erneut einreichen müssen (Pflichtfeld). Aus technischen Gründen wird das Feld aber immer in der Umlagemeldung angezeigt.

8. Abgabe der Meldung

Speichern und Abgabe der Meldung

Nachdem Sie alle Angaben eingetragen haben, müssen Sie die Eingaben speichern, um auf die letzte Seite „Übersicht“ zu gelangen. Erst dort können Sie Ihre Umlagemeldung einreichen.

Aufrufen des Registers „Übersicht“

Speichern und weiter

Klicken Sie auf „Speichern und weiter“.

Bearbeitung abschließen

Im Register „Übersicht“ werden alle Eingaben auf einen Blick angezeigt. Kontrollieren Sie bitte noch einmal Ihre Angaben.

Startseite > Umlage > Umlagemeldungen > Umlagemeldung

Umlagemeldung 2023

Im Register „Übersicht“ werden alle eingetragenen Werte angezeigt.

Umlagedaten

Übersicht

Einrichtung

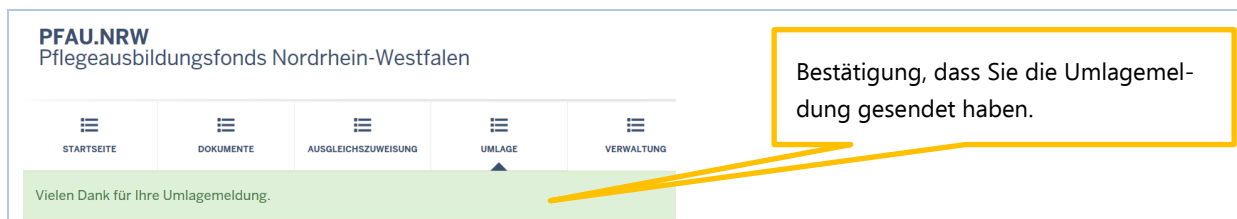
Um Ihre Umlagemeldung endgültig abzuschließen und an die Bezirksregierung Münster zu senden, müssen Sie die Meldung noch „Einreichen“.



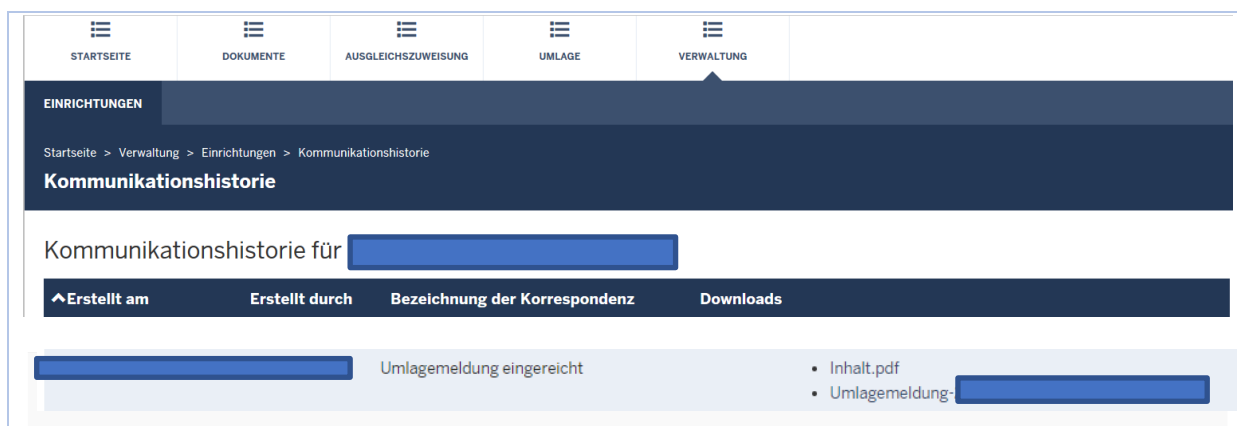
Bitte beachten Sie:

Ihre Umlagemeldung ist erst dann **RECHTLICH WIRKSAM UND TECHNISCH ABGEGEBEN**, wenn Sie den Button „Einreichen“ angeklickt haben.

Haben Sie Ihre Meldung an die Bezirksregierung Münster abgeschickt, erhalten Sie diese Anzeige als Bestätigung:



In der „Kommunikationshistorie“ der betreffenden Einrichtung finden Sie die Bestätigung der eingereichten Umlagemeldung mit den gemeldeten Werten als PDF zum Ausdrucken. In die „Kommunikationshistorie“ gelangen Sie über den Pfad „Verwaltung“ → „Einrichtungen“ → „Einrichtungsverwaltung“.



9. Bearbeiten/Korrekturen von Umlagemeldungen

Bis zum Ablauf der Meldefrist können Sie Eingaben Ihrer Umlagemeldung bearbeiten bzw. korrigieren.

Dazu melden Sie sich in PFAU.NRW mit Ihren Benutzerdaten an und navigieren über den Menüpunkt „Umlage“ zur Umlagemeldung (Geschäftsjahr 2023). Hier sehen Sie Ihre Umlagemeldung bzw. Ihre Umlagemeldungen, wenn Sie mehrere Einrichtungen unter Ihrem Benutzerkonto verwalten.

Ihre Umlagemeldung hat einen **Status**

- „Eingereicht“, wenn Sie Ihre Meldung bereits abgegeben/ingereicht haben oder

- „Entwurf“, wenn Sie Ihre Meldung begonnen, aber noch nicht abgegeben haben.

Möchten Sie bei einer bereits abgegebenen Meldung („Eingereicht“) eine Änderung vornehmen, können Sie rechts unter „Aktionen“ das Drop-Down-Feld neben der Meldung aufklappen und „Zurückziehen“ wählen. Bearbeiten Sie die Meldung und reichen diese wieder ein. Bitte achten Sie darauf, die Meldung bis zum Ablauf der Meldefrist einzureichen. Eine Meldung, die nicht wieder eingereicht wurde, trägt den Status „Zurückgezogen“.

Möchten Sie bei einer noch nicht abgegebenen Meldung („Entwurf“) die zu einem früheren Zeitpunkt begonnenen Dateneingaben fortsetzen, können Sie rechts unter „Aktionen“ das Drop-Down-Feld neben der Meldung aufklappen und „Bearbeiten“ wählen. Vervollständigen Sie die betreffenden Datenfelder und reichen die Meldung ein. Bitte achten Sie darauf, die Meldung bis zum Ablauf der Meldefrist einzureichen. Meldungen mit dem Status „Entwurf“ gelten als nicht abgegeben.

10. Hinweise zu zurückgewiesenen Meldungen für ambulante Einrichtungen

Wenn bei der Prüfung Ihrer Meldung auffällt, dass Ihre Umlagemeldung **nicht plausible Werte** enthält, wird die Bezirksregierung Münster Ihre eingereichte Umlagemeldung **zurückweisen**.

In diesem Beispiel wurde die Umlagemeldung zurückgezogen, wurde aber noch nicht wieder eingereicht. Hier muss die Aktion „Bearbeiten“ gewählt werden, um die Meldung wieder einzureichen (mit den ggf. geänderten Eingaben).

Schlüssel	GJ	Art	Einrichtung	Status	Geändert am	Aktionen
[blau]		PE	[blau]	Zurückgezogen	[blau]	Anzeigen ▾

Hier finden Sie das „Drop-Down-Feld“, um z. B. die Aktion „Bearbeiten“ oder „Zurückziehen“ zu nutzen.

In diesem Fall **erhalten Sie eine E-Mail**, aus der hervorgeht, warum Ihre Umlagemeldung zurückgewiesen wurde.

Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der von Ihnen mit der Umlagemeldung hochgeladene Nachweis nicht zu dem gemeldeten Wert passt.

In der E-Mail, die Sie zu der Zurückweisung erhalten, ist eine Frist angegeben. Bitte rufen Sie vor dem Fristablauf Ihre zurückgewiesene Umlagemeldung in PFAU.NRW unter „Umlage“ (Geschäftsjahr 2023) erneut auf, prüfen den gemeldeten und zurückgewiesenen Wert und korrigieren diesen, falls notwendig. Ist der ursprünglich gemeldete Wert korrekt, lassen Sie diesen stehen. Ist mit der Zurückweisung gefordert, dass Sie einen neuen Nachweis hochladen, ist dies zwingend notwendig.

Das **Eingabefeld: Freitextfeld (für mögliche Hinweise zu den angegebenen Werten)**, welches beim erstmaligen Einreichen der Umlagemeldung optional war, ist bei der zurückgewiesenen Umlagemeldung ein **Pflichtfeld**. Geben Sie uns hier einen kurzen Hinweis, z. B. warum der ursprünglich gemeldete Wert nicht korrekt war oder doch zutreffend ist.

Reichen Sie Ihre zurückgewiesene Umlagemeldung erneut ein, beachten Sie die Frist für die Wiedereinreichung.

Für die Wiedereinreichung gelten dieselben technischen Schritte wie beim erstmaligen Einreichen.

Bitte beachten Sie:

Ihre Umlagemeldung ist erst dann **RECHTLICH WIRKSAM UND TECHNISCH ABGEGEBEN**, wenn Sie auf der Übersichtsseite den Button „Wieder einreichen“ angeklickt haben.

11. Berechnungstool:

	A	B	C	D	E	F
1						
2	Einrichtungsschlüssel PFAU.NRW:					
3	Im Vorjahr gem. SGB XI in Rechnung gestellte Erträge (mit Punktwertzuschläge nach dem PfIBG und APU):		€			
4	Beachten Sie für die Eingabe die entsprechenden Hinweistexte für die Umlagemeldung 2023 (Meldemaske oder Hinweistexte zur Umlagemeldung auf der Startseite von PFAU.NRW)					
5	Im Vorjahr gem. Vergütungsvereinbarung vereinbarter Punktwert (ohne Punktwertzuschläge):		€			
	Sofern ein individueller Punktwert vereinbart worden ist, geben Sie diesen hier an. Falls im Vorjahr eine neue Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde (und Sie damit zwei Punktwerte hatten), ist ein gewichteter jahresdurchschnittlicher Punktwert zu ermitteln. Rechenformel: Im Vorjahr abgerechnete Erträge nach SGB XI / Im Vorjahr abgerechnete Punkte nach SGB XI = gewichteter jahresdurchschnittlicher Punktwert.					
6	Wenn Sie hier keinen individuellen Punktwert angeben, tragen Sie bitte den landesdurchschnittlichen Punktwert für das Jahr 2021 ein. Dieser entspricht 0,04698 € .					
7	Punktwertzuschlag 2021 (PfIBG und APU):	0,00681	€			
8	Festlegung durch Grundsatzausschuss für ambulante Pflege in NRW					
9	Ergebnis: Im Vorjahr gem. SGB XI in Rechnung gestellte Erträge:	0,00	€			
10	Bitte tragen Sie diesen Wert in die entsprechende Meldemaske in PFAU.NRW ein.					

In die blauen Eingabefelder sind die Erträge einschließlich Refinanzierungszuschlägen und der Basispunktwert einzutragen. Das Ergebnis im grünen Feld ist in das Eingabefeld der Meldemaske einzutragen.